

Prof.Dr. Manfred Messerschmidl

79117 Freiburg, 25.04.08

Ekkebertstr. 4

Tel. 0761 / 66227

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Plate der Republik 1
11011 Berlin

Betr.: Anhörung am 5. Mai 2008 (Stellungnahme)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Änderung des RStGB vom 24.04.1934 sah für den sog. Kriegsvenat in § 91b die Todesstrafe vor. Mit der Formulierung: „Wer... es. unternimmt“, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen, wurde aus der noch im alten Recht geregelten Verletzungstat der landesverräterischen Begünstigung eine Gefährdungstat gemacht. Hierdurch ist der richterlichen Phantasie ein weiter Spielraum eröffnet worden, zumal nun auch belanglose Handlungen als Begünstigung des Feindes gewertet werden konnten. Im alten Recht war dagegen an die Auslieferung von Festungen oder Verteidigungsposten gedacht, an Auslieferung oder Zerstörung wichtiger Anlagen oder Vorräte, an Mitteilung von kriegswichtigen Plänen, Erregung von Aufständen u.a. Vorgesehen waren je nach Schwere des Falles zeitige oder lebenslange Zuchthausstrafen.

Der neue § 91b entsprach typisch nationalsozialistischer „Rechtsauffassung“, „entfesselte“ den Strafrichter vom Gesetz, erlaubte, wie Hitler formuliert hatte, elastische Rechtsprechung. Der neue § 57 des MStGB (Änderung 23. November 1934) setzte den Begünstigungsbegriff von § 91b RStGB voraus. Damit war auch den Interessen der Wehrmacht gedient. An dieser Entwicklung waren das Reichskriegsministerium und später das OKW mit der Rechtsabteilung (WR) maßgeblich beteiligt. GFM v. Blomberg betonte in dem von WR IV entworfenen Erlass betr. Landesverrat vom 23. Februar 1937 den „grundlegenden Wandel in der Bewertung dieser fluchwürdigen Verratsverbrechen im nationalsozialistischen Staat.“ Im Oktober 1937 ordnete RKM einen Lehrgang zur Weiterbildung leitender Militärjuristen in Verratsachen an, durchzuführen vom Chef WR. Schwerpunkt: Hoch- und Landesverrat. Kommandiert waren u.a. die Mitglieder des Senats für Hoch- und Landesverrat des Reichskriegsgerichts, die bald die Masse der Todesurteile für Kriegsverrat verhängen sollten. Enge Zusammenarbeit mit SS und Gestapo fand statt. Die meisten Vorträge hielten Gestapofunktionäre u.a. Werner Best. Ziel war auch eine Abstimmung mit der Rechtsprechung von Volksgerichtshof und Sondergerichten. Als Vertreter des Oberreichskriegsanwalts sprach der spätere Senatspräsident des RKG Reichskriegsanwalt Werner Lüben über die Arten des Verrats. Auf diesem Lehrgang wurden die Feindbilder des Nationalsozialismus sortiert. Blombergs Diktum im Februar 1937: Wer das Tieueband zerreiße, stelle sich außerhalb der Gemeinschaft des Volkes.

Bei vielen Urteilen des RKG zeigt sich die Wirkung des neuen Rechtsdenkens. Der nunmehr gegebene Spielraum führte zu einer engen Verbindung von Rechtsideologie und Rechtsbeugung.

Unter diesem Gesichtspunkt lassen sich Urteile zu § 57 MStGB kategorisieren:

Feindbildideologie

Aufgrund entsprechender Urteile des RKG kommentiert Kriegsrichter und Strafrechtsprofessor Erich Schwinge in der 6. Auflage seines Kommentars zum MStGB: „Seit dem Krieg mit Russland genügt jegliche Unterstützung der Ziele des Bolschewismus“ für die Anwendung von § 57.

Eines der einschlägigen Urteile des RKG erging noch am 11. Januar 1945 gegen den Soldaten Anton Brzim. Er hatte einen kleinen Spendenbetrag für die Familie eines KZ Häftlings beigesteuert. Der IV. Senat unter Vorsitz von Generalrichter Dr. Lattmann begründete das Todesurteil wegen Feindbegünstigung so:

Für die Zeit nach Kriegsausbruch mit Sowjetnissland, durch den der Kommunismus aus dem inneren politischen Gegenspieler zum offenen militärischen Gegner geworden ist, bedeutet eine jede Mitwirkung zur Erreichung seiner Ziele eine unmittelbare Unterstützung des äußeren Feindes und eine Schädigung der eigenen Kriegsmacht. (BA, M 1001/3, A 47).

In diese Urteilkategorie gehören femer Urteile wegen Hilfe für Juden und Kriegsgefangene. Es gab keinen Beweis für Feindbegünstigung, er wurde durch ideologische Floskeln ersetzt.

Dieses Denken zeigt sich ebenfalls im Todesurteil gegen den Soldaten Boleslaw Haidasz, der 1942 in die Volksliste 3 aufgenommen worden war. Er hatte 1944 an einen Freund in Warschau geschrieben, mit dem er 5 Jahre keinen Kontakt gehabt hatte. In dem Brief hieß es, er sei immer noch der alte Boleg. Unser Leben gehöre nicht mehr uns, wir haben andere Aufgaben zu erfüllen als von fremder Hand zu sterben... Der III. Senat begründete das Todesurteil vom 15. September 1944 so : Wer sich im Sinne einer solchen Widerstandsbewegung einsetzt, unternimmt es, dem Feind zu nutzen und dem Reich zu schaden. Er ist daher wegen Kriegsverrat zu bestrafen. Es gab nicht den geringsten Hinweis auf die Zugehörigkeit des Adressaten zum polnischen Widerstand. Der Brief spricht m.E. gegen eine solche Unterstellung.

Ein Hinweis auf die Qualität der Rechtsprechung des RKG bietet der Fall Kompalla. Der VGH hatte gegen einen Ludwig Kompalla eine Zuchthausstrafe verhängt Hitler hob das Urteil auf, weil es, so Admiral Bastian, der Präsident RKG, « gegenüber dem Todesurteil des Reichskriegsgerichts gegen den Bruder Paul unverhältnismäßig milde erschien. RKG verurteilte anschließend den Bruder Ludwig zum Tode.

RKG hat Probleme

Bei dem Schützen Gustav Würig und dem Gefreiten Ernst Knapowski kam der II. Senat im April 1942 zu unterschiedlichen Bewertungen der Feindbegünstigung. Beide Fälle waren insoweit identisch, als die Soldaten, nach Vichy-Frankreich desertiert, sich für eine Arbeitseinheit zum Straßenbau in Nordafrika hatten anwerben lassen. Nach ihrer Rücküberstellung wurde Würig zum Tode verurteilt, Knapowski erhielt 10 Jahre Zuchthaus. Der Senat kam zu der im Vergleich zum Fall Würig bemerkenswerten Feststellung, die Arbeit im Straßenbau habe für Frankreich nur einen unbedeutenden Vorteil herbeigeführt.

Dieses Urteil ist nach meiner bisherigen Kenntnis das einzige, das sich um eine sachliche Behandlung der Frage der Feindbegünstigung bemüht hat

Urteile wegen widerständigen Verhaltens

Die aus diesem Grund verurteilten Soldaten, vor allem Österreicher und deutsch-polnische Männer, kämpften für Freiheit und gegen den Nationalsozialismus. In Österreich war oft ein sozialdemokratischer oder kommunistischer Hintergrund mitursächlich. So war der nach § 57 MStGB zum Tode verurteilte Obergefreite Alfred Grundstein Angehöriger einer Gruppe, die die Festnahme des Gauleiters Hofer plante. Kleine Gruppen operierten aus Verstecken gelegentlich zusammen mit slowenischen Partisanen. Für RKG handelte es sich stets um kommunistische Banden. Selbst misslungene Anwerbungsversuche wurden, wenn sie nicht gemeldet worden waren, zum Anlass für

Todesurteile. Die Widerstandsgruppe „Freies Österreich“ hatte das Ziel, das NS-Regime mit Gewalt zu stürzen und den Krieg zu beenden, ging also weiter als der militärische und nationalkonservative Widerstand, der teilweise während des Krieges den NS-Zielen gedient hat, eine Rolle in der Militärjustiz spielte (u.a. Sack, von Hase), und auch jüdenfeindlich handelte (u. a. von Stülpnagel). Das von linken Gruppierungen gestellte Oppositionspotential, soweit es von einfachen Soldaten unterstützt wurde, ist viel zu wenig gewürdigt worden. Dies sollte bei der Einschätzung der gegen solche Soldaten ausgesprochenen Todesurteile bedacht werden. Es ist hier auch an die Urteile gegen 999er Soldaten in Griechenland zu erinnern, die sich angesichts der „Sühne“-Methoden von SS und Wehrmacht gegen die Zivilbevölkerung (z. B. Kalavryta und Distomo) zu Oppositionsgruppen zusammen geschlossen hatten.